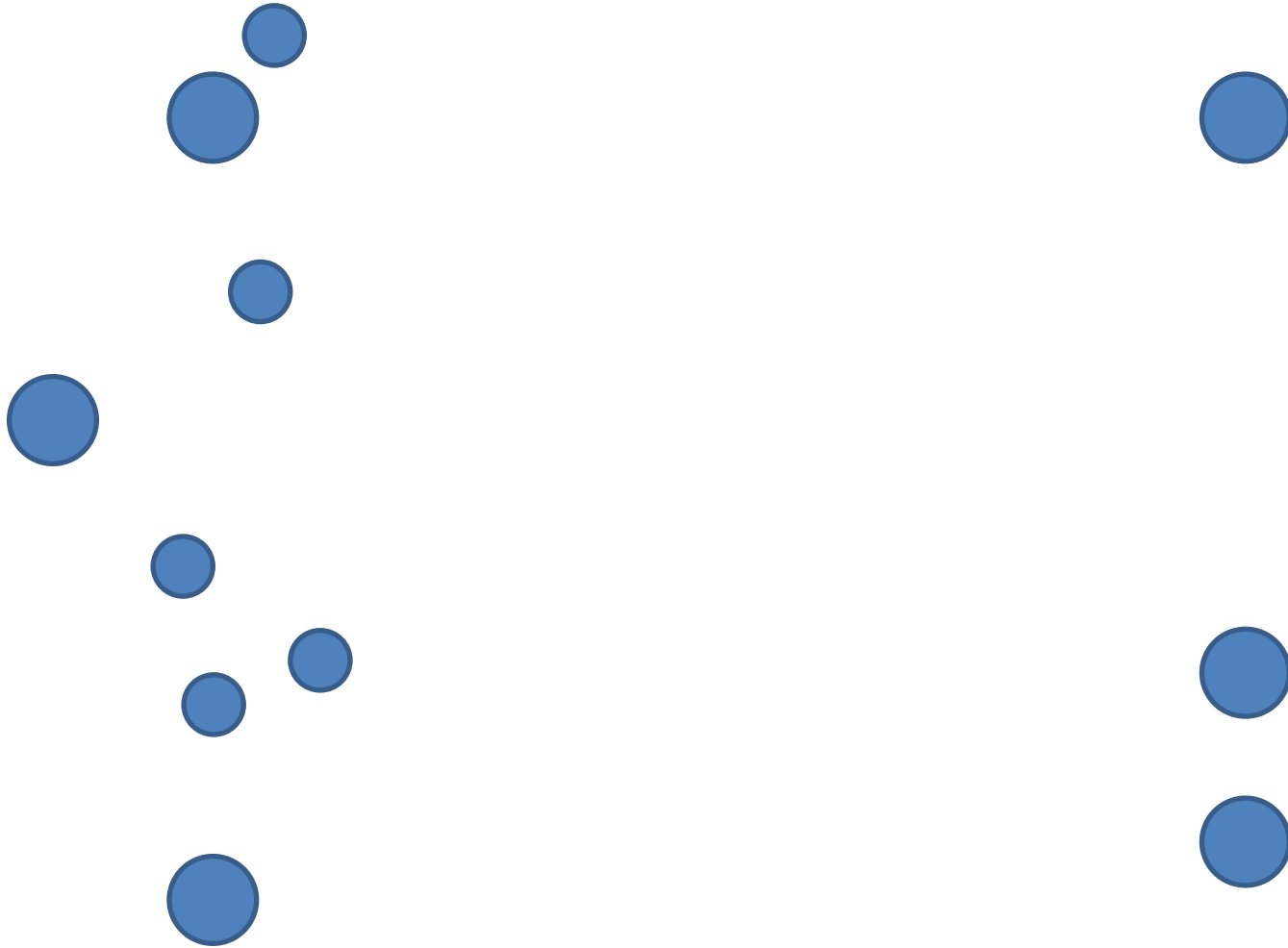




Die Entwicklung der Erneuerbaren-Förderung

Von PreußenElektra
zum EEG 2014

Überblick



EEG 2014

EEG 2012

Irischer Torfstrom
2003

EEG 2000
2002

KWKG (D)
2002

PreußenElektra
2001

Essent Netwerk
2008

NO_x (EuG)
2008

NO_x (EuGH)
2011

Vent de Colère!
2013

EEG 2012?



“It could possibly be argued that the mechanism is essentially equivalent to one in which the CER would order each contributor to pay the corresponding sums directly to ESB. Then, the mechanism would not constitute more than an obligation imposed by the State on customers to transfer certain sums to one undertaking, as it is the case for example if the State imposes an obligation to purchase at fixed minimum prices.

Therefore, the Commission considers that it cannot be determined whether the notified scheme constitutes State aid in the meaning of Article 87(1) of the EC Treaty.

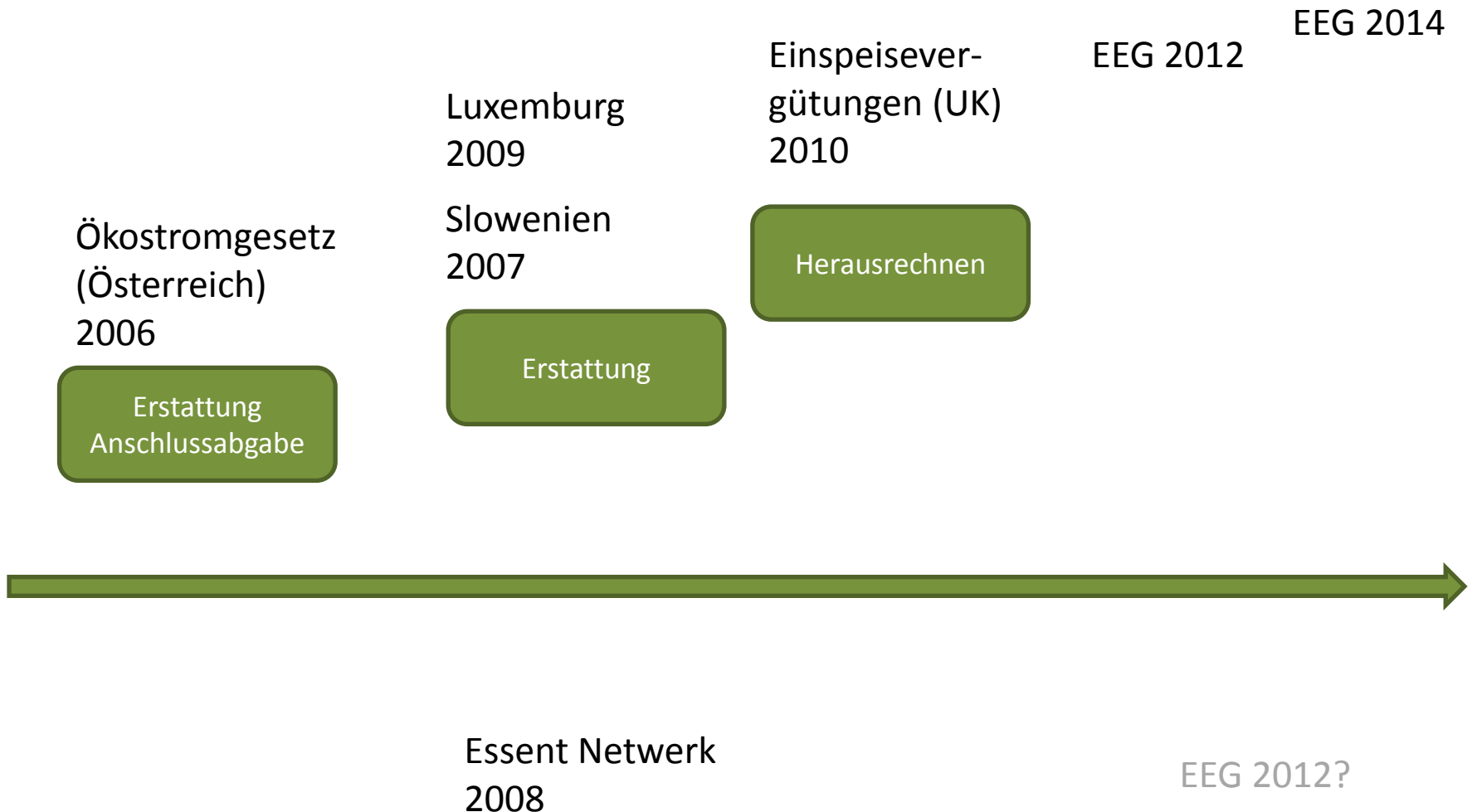
Therefore, the Commission does not decide if the compensations are State aid in the meaning of Article 87(1) of the EC Treaty. Such a decision is not necessary as, in any case, as it will be demonstrated below, such a potential aid would be compatible with the EC Treaty.”

(Irischer Torfstrom, 2001)

„Die Kommission stellt fest, dass das zur Diskussion stehende Gesetz ohne Unterschied für private wie für öffentliche Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt. Nach Auffassung der Kommission lassen sich die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs [in PreussenElektra] auf alle Unternehmen ausdehnen, die zur Abnahme und Vergütung verpflichtet sind, unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen. Dies scheint durch den allgemeinen Charakter des Gesetzes gerechtfertigt, der zeigt, dass es nicht darauf abzielt, speziell mit Mitteln öffentlich-rechtlicher Unternehmen die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu fördern. Dies wird durch die Tatsache gestützt, dass die Übertragungsnetze zur Zeit fast ausschließlich von Privatunternehmen betrieben werden. Auf anderen Ebenen der Ausgleichsregelung ist eine Vielzahl privater und öffentlicher Betreiber in gleicher Weise tätig.“

(EEG 2000)

Der Pferdefuß des Art. 110 AEUV



Die Pferdefüße des EEG

EEG 2012

- Diskriminierung von importiertem Grünstrom, der vom EEG profitiert hätte
- Indikator: importierte Herkunftsnachweise von Anlagen, die EEG-förderfähig gewesen wären (50 Mio. €)
- ✓ Verpflichtung zur Investition in Interkonnektoren

EEG 2014

- Ausschreibungen der Förderhöhe: Öffnung des Fördersystems ab 2017 für ausländische Anlagen; vorher Pilotausschreibungen
- Öffnung in Höhe von 5 % der jährlich neu installierten Kapazität
- ✓ Auch ausländischer Grünstrom kann profitieren

Schlussbemerkungen

- Die Vereinbarkeit der Fördersysteme mit dem freien Warenverkehr ist stabil positiv.
- Die beihilferechtliche Vereinbarkeit der Fördersysteme ist ebenfalls stabil.
- Mit der Entwicklung zu einem finanziellen Umlagesystem hat das EEG einen neuen Pferdefuß entwickelt, nämlich den Konflikt mit Artikel 110 Abs. 1 AEUV.
- Die Maßnahmen zur Abhilfe einer Diskriminierung importierten Grünstroms sind disparat.



Vielen Dank!

Juliane Steffens
steffens@enreg.eu
030 809 331 330